

Satzung des Rassegeflügelzuchtvereins Burg Stargard

Im Original vom 10.05.1994

zuletzt geändert

17.09.1996 auf Anforderung Finanzamt Neubrandenburg § 2 und § 9

12.05.2009 auf Anforderung Finanzamt Neubrandenburg § 9

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Rassegeflügelzuchtverein ist am 10.05.1994 unter dem Namen „Rassegeflügelzuchtverein (RGZV) Burg Stargard“ wieder gegründet worden.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter der Vereinsnummer VR 535 / 94 eingetragen.

Der RGZV Burg Stargard hat seinen Sitz in Burg Stargard, ist Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Mecklenburg-Vorpommerns und im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG).

§ 2 Zweck des Vereins

Verfolgt werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rassegeflügelzucht, der züchterischen Jugendhilfe, der Erhaltung von Kulturgut sowie die Beratung der Mitglieder über züchterische Fragen zur Verwirklichung des Grundsatzes von Leistung und Schönheit in der Rassegeflügelzucht auf der Grundlage der Satzung des BDRG und des verbindlichen Standards.

Die Satzungszwecke werden besonders verwirklicht durch die Organisation von Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit im Territorium, Teilnahme an Ausstellungen der Fachverbände auf Landes- und Bundesebene und der Förderung von Kinder- und Jugendgruppen.

§ 3 Politik, Religion und Mittelbindung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im RGZV Burg Stargard können alle im Vereinsgebiet wohnenden Rassegeflügelzüchter werden, die die Ziele anerkennen und bei der Verwirklichung dieser Aufgaben aktiv mitwirken wollen.

Fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten, auch wenn sie keinen eigenen Tierbestand betreuen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Förderung der Rassegeflügelzucht und des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller muss anwesend sein.

Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im RGZV Burg Stargard werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresschluss mit einer Frist von einem Monat schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Verpflichtung der Beitragszahlung besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss schriftlichen Einspruch einlegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) wenn die Beiträge nicht gezahlt worden sind und trotz Mahnung der Rückstand bis zum Jahresende nicht beglichen wurde oder
- b) das Ansehen des Vereins geschädigt oder herabgesetzt worden ist.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsanschaffungen.

Sie haben vom 18. Lebensjahr an das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.

Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhygiene und des Tierschutzes sind unabdingbare Pflicht eines jeden Mitgliedes. Darüber hinaus verpflichtet sich jedes Mitglied zur aktiven Förderung des Ausstellungswesens und der Beschickung von Ausstellungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Leitung, Verwaltung und Wahlen

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sachverwalter
- f) dem Zuchtwart
- g) dem Jugendobmann.

Die Vereinsgeschäfte leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus der Satzung sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird juristisch durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens dreiviertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen.

Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Viertel der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Erhält keiner der Kandidaten 50% der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Wer die Mehrheit der Stimmen erhält, gilt als gewählt.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied eine solche verlangt.

Die zur Prüfung der Kassengeschäfte gewählten zwei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der zuerst gewählte Kassenprüfer scheidet nach Ablauf einer Wahlzeit aus, Wiederwahl ist möglich.

Zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, jedoch vor der Jahreshauptversammlung, die Buchführung der Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von einem Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich wenigstens sieben Mitglieder zur Weiterführung bereit erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Burg Stargard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Neubrandenburg.

Burg Stargard, 12.05.2009

Hans-Jürgen Philipp
1. Vorsitzender des Vereins

Stefan Philipp
Schriftführer